

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ ergänzt um das Erweiterungsgebiet „Bergstraße“ in Jagstzell

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) In der Gemeinde Jagstzell wird das im Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“, Erweiterungsgebiet „Bergstraße“ vom 09.05.2016 dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan gestrichelt dargestellte Abgrenzungslinie.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan der KE vom 04.06.2018 ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

(3) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156 a BauGB) durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme soll bis zum 30.04.2030 abgeschlossen sein.

Ausgefertigt:

Jagstzell, den 18.06.2018

gez.
Raimund Müller
Bürgermeister

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am: 22.06.2018

Anlage: Lageplan der KE vom 04.06.2018

HINWEISE:

1. Heilungsvorschriften

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde, genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften der §§ 24-28 BauGB (gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde) und §§ 144 und 145 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Satzung und Lageplan sowie die vorstehend genannten Vorschriften und Gesetzestexte des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung können bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.